

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 23 (1872)
Heft: 7

Artikel: Aus dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern für 1871
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern für 1871.

Ueber den Fortgang und Stand der Rheinkorrektionen liegen ausführliche Mittheilungen vor. Leider wurde die Arbeit wieder verzögert durch die neue Hochwasserfluth vom 19. Juli 1871. Bei Wartau, Buchs, Oberriet und Widnau erfolgten bedeutende Damnbrüche. Eine technische Kommission untersuchte die Ursachen dieser Katastrophe und die Mittel zur Verhütung ihrer Wiederkehr. Der Bericht konstatarie, daß sich die Wuhren überall widerstandsfähig erwiesen haben, daß also die Ursache der Zerstörungen nicht in einem verfehlten Korrektionssystem, sondern in dem zu geringen Durchflußprofile zu suchen sei. Um letzteres zu erweitern, bedarf es einer für die größten Hochwasser genügenden Erhöhung der Wuhre oberhalb Oberriet, um das Ueberströmen zu verhindern. Von Büchel an abwärts konsequente Durchführung eines Doppelliniensystems mit übersteigbaren Vorwuhren. Die Regierung von St. Gallen hat diese Vorschläge gutgeheißen und läßt sie ausführen. Bis Ende 1871 sind auf die St. Gallischen Rheinkorrektionen total verwendet worden Fr. 4,448,415. 90. An diese Summe zahlte der Bund Fr. 1,442,805. 30, sodaß auf Gemeinden und Staat noch fiel Fr. 3,005,610. 60. Mit den beiden neuen Rheinbrücken bei Sevelen und Trübbach gibt es nun 7 solche. — In Graubünden ist an den Dämmen bei Mayenfeld, Ragaz, Fläsch weiter gearbeitet worden. Die Unterhandlungen mit Oestreich über die Durchstichfrage sind bis zu einem Präliminarabkommen vorgerückt, welches sich auf das Projekt von 1865 stützt. Auch hier ist im Laufe der letzten Monate durch eine technische Kommission die Ergänzung des Materials vorgenommen worden.

Die Korrektion der Rhone und der Wildbäche im Wallis hat bis jetzt gekostet Fr. 4,976,732. 80, daran zahlte der Bund Fr. 1,552,058. —, so daß Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten noch Fr. 3,424,674. 80 blieben. Auf das Jahr 1871 fallen Fr. 531,453. 99 Ausgaben. 47 Gemeinden arbeiteten an der Rhone und den Wildbächen. Das Hochwasser vom 24. Juli stand 12' 5" über dem 0-Punkt am Pegel der Brücke zu Sitten, der höchste je dagewesene Stand. Doch war der Schaden kaum nennenswerth.

Auch die Juragewässerkorrektion ist in erheblicher Weise gefördert worden. Der Nidau-Büren-Kanal rückt seiner Vollendung entgegen. Der Harberg-Hageneck-Kanal wird in Bälde in Angriff

genommen. Am 31. Dezember 1871 belief sich die Gesamtausgabe für dieses Unternehmen auf Fr. 2,633,310. 28. Hieran zahlte der Bund Fr. 1,000,000. Die Reklamation der Regierung von Uri betr. Beeinträchtigung des Seeabflusses durch die neue Brücke in Luzern ist durch beruhigende Aufschlüsse der Regierung von Luzern erledigt. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Tieferlegung des Untersee's wird von einer schweizerisch-badischen Kommission von Technikern geprüft. Die Verwendung der von den Liebesgaben von 1868 zurückbehaltenen Million für Schutzbauten begann vorläufig und richtete sich nach den Arbeitsleistungen der betr. Kantone. Tessin verausgabte Fr. 999,090 und erhielt daran Fr. 310,245. Graubünden verausgabte Fr. 558,495 und erhielt genau $\frac{1}{3}$ mit Fr. 186,165. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Schutzbauten lokaler Natur sind. Durch Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 ist für Schutzbauten an Wildwassern und Aufforstungen im Hochgebirge ein jährlicher Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher bereits von Bünden und St. Gallen für die Nolla, Glenner und Tamina theilweise beansprucht worden ist.

Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 10. Juni. Binnen der durch den Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 angelegten Frist für die Bewerbung um Beiträge für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstung im Hochgebirge sind dieses Jahr dem Bundesrath Vorlagen gemacht worden von der Regierung der Kantone St. Gallen, Graubünden, Obwalden und Glarus und es sind die Gesuche der beiden ersteren Kantone bereits erledigt, die der beiden letztern noch in Behandlung. Von den fünf beim Hochwasser von 1868 und daher an der Million Hülfsgelder betheiligten Kantonen selbst also drei, Uri, Tessin und Wallis, keine Eingaben gemacht. Dieser Umstand hat den Bundesrath bewogen, an die Regierungen der genannten Kantone die Einladung zu einem ihrem eigenen und dem allgemeinen Interesse entsprechenden Vorgehen zu erlassen und sie auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welcher sie sich durch dießfällige Versäumnisse aussetzen müßten. In Tessin sind zwar schon Arbeiten mit Unterstützung aus der Hülfsmillion in größerem Umfange ausgeführt worden; in Uri wurde der zweite Theil des Reußkanals bei Altorf wieder hergestellt, in Wallis aber beschränken sich die dießfälligen Arbeiten auf einige Entsumpfungskanäle in der Ebene von Martigny.

Auszug aus dem Jahresbericht des Forstinspektors
des Kantons Graubünden an den Großen Rath
des Jahres 1871.

Nachdem im Bericht einiger Abänderungen in der Begrenzung der 8 Forstkreise und des Wechsels in der Besetzung der Kreisförsterstelle in Misox Erwähnung geschehen, wird der Stand der Gemeinde- und Revierförstereien Ende 1871 in einer Tabelle zusammengestellt der wir folgende Angaben entnehmen:

Beförsterte Gemeinden 82, inbegriffen verschiedene andere Korporationen und Privaten.

Anzahl der Gemeinde- und Revierförster 50, deren Gehalt im letzten Jahr seitens der Waldbesitzer	Fr. 21,998
betrug. Dazu der Kant. Beitrag mit	„ 6,516
	<u>Zusammen Fr. 28,514</u>

Der Gehalt der 9 Kantons Forstangestellten belief sich letztes Jahr (ohne Diäten) auf	„ 13,500
	<u>Total Fr. 42,014</u>

Zehn Förstereien werden von Lehrern verwaltet, die zugleich als Förster patentirt sind und im Winterhalbjahr sich der Schule widmen.

Die Bildung von neun Gemeinde- und Revierförstereien schreitet befriedigend vorwärts. Von den Zöglingen des dießjährigen Forstkurses 1872, haben 10 Anstellungszusicherungen beigebracht und einige derselben seit Schluß des Curses ihren Dienst bereits angetreten.

Abholzungen zum Verkauf bewilligte der Kleine Rath letztes Jahr im Ganzen 81, wovon 53 an Gemeinden und öffentliche Korporationen, 28 an Privatwaldbesitzer. Bei 14 Bewilligungen wurden Forstdepositen, als Sicherheit für Einhaltung der Hiebsvorschriften und Schlagbedingungen im Gesamtbetrag von Fr. 3450 einverlangt.

Ende 1871 beliefen sich die einbezahlten Forstdeposita ohne Zinsen auf Fr. 36,148. 72, mit Zinsen auf	Fr. 44,353. 59
Die verschiedenen Gemeinde-Forstfonds betrugten	„ 67,922. —
sodasß forstlichen Zwecken ein Kapital von	<u>Fr. 112,282. 59</u>

dienstbar ist.

Unerlaubte Abholzungen kamen wenige und seit Jahren eine einzige von Belang vor, welche mit Fr. 1696 gebüßt wurde.

Die Holzausfuhr außer die Kantonsgrenze belief sich 1871 auf einen Holzwerth von Fr. 867,277 gegenüber von „ 726,586 im Jahr 1870 und „ 594,015 „ „ 1869.

Die größte Ausfuhr fand auf der Eisenbahn, in einem Werthe von Fr. 701,730 statt; allein auf der Station Chur wurde für Fr. 388,985 Holz verladen.

Diese zur Ausfuhr gekommenen Holzmaßen betreffen fast ausschließlich überständiges Holz, das den Beständen fast nur in Plänterungen entnommen wurde und dessen Einrieb die nachhaltige Benutzung der Waldungen nicht beeinträchtigte.

Die Vermarchung der Waldungen rückte letztes Jahr verhältnißmäßig langsam vor, weist aber doch 2825 erstellte Marchzeichen auf.

Mit der Vermarchung der Waldungen wurde fortgefahren, indem diejenige der Bergschaft Schams und der Gemeinde Andeer durch eine Triangulation vorbereitet und diejenige der ausgedehnten Waldungen von Roveredo und St. Uttore in Angriff genommen wurden. Die Gesamtfläche der bisher vermessenen Waldungen im Kanton mag circa 30,000 Jucharten betragen.

Auf genaue Vermessungen gestützte Wirthschaftspläne wurden letztes Jahr für die Waldungen der Stadt Glanz und einen Theil derjenigen von Churwalden entworfen, provisorische Pläne für verschiedene Gemeinden.

Der Bericht tritt sodann auf die forstlichen Zustände einzelner Gemeinden und Thalschaften ein, was wir hier übergehen.

Im Culturwesen wurde befriedigendes geleistet indem in 105 Gemeinds- und Privatwaldungen 221 Culturen mit 2031 Pfd. Samen und 285,514 Pflanzen zur Ausführung kamen. Sämmtliche Pflanzgärten im Kanton hatten Ende letzten Jahres einen Flächeninhalt von 8 Jucharten 166 Quadratruthen. Von besonderem Interesse dürfte derjenige Theil des Berichtes sein, welcher den Alpweidgang der ausländischen Schafheerden behandelt und den wir deßhalb wörtlich folgen lassen:

„Wir haben uns diese Frage weniger mit Bezug auf den letztjährigen Schaden, (der nur hie und da bedeutender als in früheren Jahren war), als vielmehr vom allgemein kantonalforstlichen Standpunkte aus gestellt und zur gründlichen Behandlung derselben Berichte von den Kreisforstbeamten einverlangt.

Es ergibt sich aus denselben, daß der Schaden, der den Waldungen durch die sogen. Bergamasker und Tyroler Schafheerden zugefügt wird im Allgemeinen ein sehr bedeutender ist und dies:

1) Durch den Durchtrieb durch die Waldungen bei der Ladung und Entladung der Alpen.

2) Dadurch, daß der Weidgang in manchen Alpen sich streckenweis auch auf Waldungen ausdehnt.

3) Durch Benutzung der sogen. Schneefluthen.

Der unter 1 bezeichnete Schaden wird den Waldungen durch sämtliche Schafheerden zugefügt, auch durch solche, die während der eigentlichen Weidezeit keine Waldungen betraten und was die Schneefluthen betrifft, so werden solche im Nothfall selbst dann benutzt, wenn keine Berechtigung vorhanden ist. Da zu solcher Zeit die Grasweide unter Schnee liegt, so sind die Schafe auf das Kries der jungen Pflanzen angewiesen und es wird der Jungwuchs entweder vernichtet oder doch so stark beschädigt, daß er verkrüppelt. Dies war letztes Jahr bei dem spät erwachten Frühling und dem starken, späten Schneefall (vom 3.—11 Juni) in bedeutenderem Maaße der Fall als in früheren Jahren; nicht nur das erreichbare Kries wurde von den Schafen vollständig abgeätzt, sondern auch die Rinde an jungen Lärchen geschält und wo der Rasen schneefrei war, wurde derselbe mit der Wurzel verzehrt.

Die wichtige Frage ist nun die, wie kann dem Schaden in den Waldungen durch ausländische, in unseren Kanton zur Sömmerung getriebene Schafe begegnet werden?

Vor allem sollten die Nachtheile, die diese Heerden nicht nur in forstlicher, sondern auch in alpwirthschaftlicher Beziehung bringen, dem Volke klar und überzeugend auseinander gesetzt und dadurch dasselbe veranlaßt werden, entweder künftig keine derartige Pachtverträge mehr abzuschließen oder dieselben wesentlich zu modificiren. Diese Modificationen sollten bestehen:

1) In Zurücksetzung der Alpladungen auf eine Zeit zu welcher in den betreffenden Alpen schon ziemlich reichliche Weide vorhanden ist.

2) In Verminderung der Heerden auf diejenige Stückzahl, welche in den betreffenden Alpen genügende Weide finden, in genauer Abgrenzung der Alpfläche und in Ausschluß der Mitführung von Ziegen.

3) In Ausschluß der Schafheerden aus allen Waldungen und Aufhebung der Schneefluthen nach Ablauf der jetzigen Pachtverträge.

4) In Ausschluß derjenigen Alpflächen von der Verpachtung welche zu Erdabrutschungen geneigt sind.

Durch eine kleinrätliche Verordnung sollte ferner vorgeschrieben werden, daß die Heerdebesitzer den Tag der Durchfahrt durch Waldungen

der betr. Gebietsgemeinde anzuzeigen und derselben dadurch Gelegenheit zu geben haben den Durchtrieb überwachen zu lassen.

Damit es der Regierung möglich werde, rechtzeitig vor Ablauf der Verträge mit den betreffenden Alpbesitzern in diesfällige Unterhandlung zu treten, sollten dieselben aufgefordert werden die Verträge über Verpachtung von Alpen zur Betreibung mit ausländischen Schafherden nicht abzuschließen ohne vorgängige, rechtzeitige Anzeige an den Kleinen Rath.

Am wichtigsten und dringendsten in forstlicher Beziehung, aber auch am schwierigsten durchzuführen ist die unter Ziff. 3 angeführte Modifikation. Es stehen aber der Regierung zu einer bezüglichen Beschlußnahme § 19 der Kant. Forstordnung über kleinrätliche Kompetenz betr. Wälder erster Classe, § 22 über Regelung des Waldweidganges und § 24 über Schutz von Culturen und Besamungsschlägen zu Gebote und wenn die Geltendmachung dieser Paragraphe irgendwo nothwendig, ja dringend ist, so ist es bei den von fraglichen Schafherden beweideten Waldungen an der Waldvegetationsgrenze, deren Wiederverjüngung von allgemeiner Bedeutung für den ganzen Kanton ist.

Um die Schneefluthen in Waldungen zu ersetzen, könnten an passenden Stellen leichte Ställe, so weit thunlich aus Trockenmauern erstellt und die Schafbesitzer gehalten werden etwas Heu einzusammeln, gleich wie dies gegenwärtig in vielen Ruhalpen geschieht.“

Es ist zu wünschen, daß der Große Rath von Graubünden dieser, für viele unserer Alpen und Waldungen höchst wichtigen Angelegenheit seine ganze Aufmerksamkeit schenke.

Nach einer, statistisch sehr werthvollen Beilage werden nicht weniger als 72 Alpen in Bünden an ausländische Schäfer verpachtet. Die Anzahl der Schafe beläuft sich auf ca. 42,254, der Pachtzins auf ca. Fr. 40,671. Die Alpzeit ist verschieden, währt aber in den meisten Gegenden von Anfangs Juni bis in die erste Hälfte Septembers (90 bis 100 Tage).

Unter den holzersparenden Einrichtungen werden u. a. die Erstellung von steinernen Brunnen statt hölzerner und Brunnenleitungen aus hartem Material angeführt, welche letztes Jahr 17,780 Längensfuß betrugten.

Ferner wurden in verschiedenen Gemeinden Vorschriften erlassen über steinerne statt hölzerner Bauten, anderorts auch Prämien hiefür ausgesetzt. Statt hölzerner Umzäunungen wurden letztes Jahr gegen Prämien ca. 6000 Längensfuß Mauern erstellt. Die angelegten Waldwege erstrecken sich auf 33,399 Längensfuß. Waldschädliche Naturereignisse und Waldbrände kamen keine von einiger Bedeutung vor.

Die Kant. Auslagen für's Forstwesen betrugten Fr. 29,434.

St. Gallen. Nach regierungsräthlicher Verordnung vom 18. Mai d. J. wird in Zukunft zum Zwecke zeitiger Fürsorge bei Rheinhochwassern der jeweilige Wasserstand von Reichenau aus an die Stationen im Rheinthale telegraphisch gemeldet. Zur Beurtheilung dieser Berichte und zu Jedermanns Schätzung der Gefahr wird nun von den Rhein-Ingenieuren F. Dppikofser und C. Saylern folgende Vergleichung und Zusammenstellung früherer Wasserstände auf dem schon seit dem Jahre 1817 in Reichenau bei der großen Brücke über den vereinigten Rhein bestehenden Wasserzeiger (Pegel) bekannt gegeben: Hochwasser von 1817: 26 Fuß hoch, 1834: 30 Fuß, 1861 (7. Juli): 23 Fuß, 1868 (28. Sept.): 28 $\frac{1}{2}$ Fuß, 1871 (19. Juni): 25 $\frac{1}{2}$ Fuß, 1872 (22. Mai): 21 $\frac{1}{2}$ Fuß. Winterwasser 7 Fuß hoch.

Appenzell A. Rh. Für Appenzell A. Rh. wurden in diesem Frühjahr aus einem einzigen Waldpflanzengeschäft 120,000 Pflanzen bezogen. Korporationen und Privaten geben sich viele Mühe, die Forstkultur zu fördern und das Waldareal zu vermehren.

Baselland. Das Volk hat das ihm zur Abstimmung vorgelegte Forstgesetz — wenn auch mit kleiner Mehrheit — verworfen. Es ist das eine um so mehr ernstliche Besorgnisse erregende Erscheinung, als das Gesetz die Selbstständigkeit der Waldbesitzer schonte und überhaupt den Verhältnissen und Bedürfnissen eines demokratischen Staates so viel immer möglich Rücksicht getragen hat.

Appenzell J. Rh. Der Große Rath des Kantons Appenzell J. Rh. hat auf den Antrag der Forstkommision einen Entwurf zu einer Verordnung über die Bewirthschaftung der Amts- und Korporationswaldungen genehmigt, zu dessen Empfehlung Herr Kantonsförster Seif in Trogen folgende Eingabe an den ehrf. Großen Rath des Kantons Appenzell J. Rh. machte:

Hochgeachteter Herr Landammann!
Verehrteste Herren!

Bei Anlaß der vom Tit. Großen Rathe zu behandelnden neuen Forstverordnung fühlt sich der Unterzeichnete veranlaßt, dem Tit. Großen Rathe einiges Nähere über den Holzverbrauch in unserm Lande während des letzten Jahres mitzutheilen.

Der Holzverkauf war im letzten Jahre sehr bedeutend. 37 Privaten verkauften für 88,215 Fr.; überdies stehen noch einige Besichtigungen in nächster Aussicht, deren eine allein auf 25000 Fr. zu stehen kommen

kann. Korporationen und Staat verkauften für 25,665 Fr. Im Ganzen wurde also für 113,880 Fr. Holz verkauft. Außerdem beläuft sich der Betrag an verkauftem Torf auf 9000 bis 10,000 Klafter. Wir haben in unserm Lande 3160 Haushaltungen. Wenn wir nun den Verbrauch einer Haushaltung auf jährlich 100 c' oder 2 Klafter zu 2' Länge berechnen, so ergibt sich ein jährlicher Verbrauch an Brennholz von 316,000 c' oder 6320 Klafter. Für Wasserleitungen, Haag- und Bauholz aller Art brauchen wir jährlich 158,000 c'. Der Gesamtverbrauch des ganzen Landes beläuft sich also auf jährlich 474,000 c'.

Unser Kanton besitzt im Ganzen an Staats-, Korporations- und Privatwäldungen 5400 Fuchart. Bei gehörigem Wachstume berechnet man den jährlichen Zuwachs einer Fuchart auf 60 c'. Es ergibt sich also für uns ein jährlicher Gesamtzuwachs von 324,000 c'. Also:

jährlicher Verbrauch	474,000 c'
jährlicher Zuwachs	324,000 c' bleibt als
<hr/>	
jährlicher Hinterschlag	150,000 c'.

Die eidgenössischen Experten berechneten unsern Hinterschlag auf jährlich 372,000 c'. Ich erhielt bei meiner Berechnung nur deshalb obgenannten kleinern Hinterschlag, weil ich alles alte, abgehende Holz und Torf, sowie auch das Beseholz für die Armen beim Verbräuche nicht mitberechnet habe.

Tit.!

Wenn schon in unserm Lande die Industrie zu blühen anfängt, so sind für uns doch die besten und sichersten Quellen des Wohlstandes

- 1) ein guter und zahlreicher Viehstand,
- 2) unsere Berge und Alpen, die wir selber gut benutzen und nicht aus unsern Händen geben sollen und
- 3) die Staats-, Korporations- und Privatwäldungen, welche wir immer mehr zu verbessern und zu vermehren suchen müssen.

Die letztgenannte Quelle unsers Wohlstandes immer ergiebiger und reicher zu machen, ist einziger Zweck der neuen Forstverordnung. Wo aus den Wäldungen nur genommen wird und für ihre Pflege nur sehr Weniges gethan wird, da kann eine solche Bewirthschaftung und Benutzung derselben nur einen sehr ungünstigen Einfluß auf deren Zustand ausüben. Sobald die Nutzung zu groß wird, wie es in unsern Wäldungen leider der Fall ist, muß der Waldbestand mit schnellen Schritten schwinden. Wo Durchforstungen und Reinigungshiebe noch unbekanntere Dinge sind, kann man von einer guten Bewirthschaftung der Holzbestände gar nicht reden.

Aus Vorstehendem glaube Ihnen genügend dargethan zu haben, wie höchst nothwendig eine bessere Bewirthschaftung unserer Waldungen ist. Die vorliegende Forstverordnung kann nur zu des Landes größtem Nutzen und Frommen dienen. Sie nimmt ja weder den Korporationen noch den Einzelnen von ihren Rechten, vielmehr will sie ihnen solche zuwenden und Allen mit Rath und That zur Errichtung des schönen Zieles an die Hand gehen.

Indem ich Ihnen Tit. die Annahme der vorliegenden neuen Forstverordnung aufrichtig und dringend empfehle, benutze ich diesen Anlaß, Sie meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.
Teufen, den 12. Mai 1872.

Th a d. S e i f, Förster.

Zürich. Am 22. Juni trafen, direkt von Mariabrunn bei Wien kommend, 3 Professoren, 4 Assistenten und 19 Studirende der dortigen Forstakademie in Zürich ein, um die schweizerischen forstlichen Verhältnisse kennen zu lernen. Zunächst besuchten sie das Polytechnikum und dessen Sammlungen, dann machten sie eine Exkursion in den Sihlwald, bei der auch die dortigen technischen Anstalten; Säge, Holzspalterei, Dreherei und Imprägnirungseinrichtungen besichtigt wurden. Eine Exkursion über den Rigi und auf und am Vierwaldstättersee brachte sie nach Alpnacht, wo sie die Waldungen und die König'schen Transportanstalten (Rollbahn und Drahtrieße) in Augenschein nahmen.

Ueber den Brünig gieng sodann die Reise nach Brienz, Interlaken und an die Gürbe zur Besichtigung der dortigen Verbauungen und Aufforstungen, der meteorologischen Station und der Holzschneiderei-Industrie und nachher nach Bern und in die in dessen Umgebung liegenden Stadt- und Staatswaldungen. Den Heimweg nahmen sie über Schaffhausen, um die dortigen, großartigen Drahtseiltransmissionen kennen zu lernen. So viel uns bekannt wurde, sind Lehrer und Studirende durch die Ergebnisse der Exkursion befriedigt.

Zürich. Das Gesetz über die land- und forstwirtschaftliche Abtheilung am eidgen. Polytechnikum überbindet dem Kanton Zürich in Art. 3 u. A. die Pflicht, ein dem Bedürfnisse entsprechendes Areal zu einem Versuchsfelde von mindestens 4 Fucharten in der Nähe der Anstalt anzuweisen und zwar in der Meinung, daß dieses Land auf Verlangen des Bundesrathes jeweilen nach einer Anzahl von Jahren gewechselt werden kann. Ein in Ausführung dieser Bestimmung vom Präsidenten des schweizerischen Schulrathes mit der Direktion des Innern des Kts.

Zürich unterm 25. v. Mts. über die Anweisung des erforderlichen Landes auf der Domäne Strickhof vereinbarter Vertrag hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

Bücher-Anzeigen.

C. S. C. von Berg. Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Dresden, Schönfeld 1871. Preis Fr. 9. 60.

Die vorliegende Geschichte der deutschen Wälder zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von Land und Leuten zur Zeit der Römer bis zum Untergange des weströmischen Reichs und im zweiten werden der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter besprochen. Der Verfasser hat sich bei der Bearbeitung dieses Buches eine schwere und mühevolle Aufgabe gestellt, von der er im Vorwort selbst sagt:

„Diese Arbeit, womit ich meine literarische Thätigkeit als abgeschlossen betrachte, war eine sehr mühevolle. Vor mehr als 12 Jahren begann ich mit Sammlung des Materials. Trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt wird sie nicht frei von Irrthümern, selbst Fehlern geblieben sein, für welche ich, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei Benutzung alter Schriften und Aktenstücke, wohl eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen darf.

Das Buch ist für den bezeichneten Zeitraum nicht nur eine Geschichte der Wälder, sondern zugleich ein der vollsten Beachtung werther Beitrag zur Kulturgeschichte, indem der Verfasser seine Aufmerksamkeit auch dem Land und den Leuten, den politischen und gewerblichen Zuständen und der Gesetzgebung zugewendet.

Alle Forstmänner, die sich für die historische Entwicklung der Forstwirtschaft interessiren und Alle, die ihre Aufmerksamkeit der Kulturgeschichte zuwenden, werden in der Arbeit des Hrn. von Berg Belehrung finden.

Dr. B. Bogelmann. Die Forstpolizei, Gesetzgebung bezüglich der Privatwäldungen im Großherzogthum Baden. Mit einer forst- und landwirthschaftlichen Beleuchtung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Karlsruhe, Braun, 1871. 150 Seiten. Preis Fr. 2. 60.